



VEREINBARUNG

- Über die Wahlwerbung anlässlich der Nationalratswahlen am 29.09.2024
- auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Muggendorf
- für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis 10.10.2024
- zwischen den Ortsparteien der politischen Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und NEOS.

Am 29. September 2024 findet österreichweit die Nationalratswahl 2024 statt.

Im Interesse der Bevölkerung und der Besucherinnen und Besucher von Muggendorf, zum Schutz des Landschaftsbildes, des Naturdenkmales Myrafälle und des von Werbungen im wesentlichen freien Ortsbildes von Muggendorf inklusive Purbach sowie der Ortsteile Thal, Lamweg, Kreuth und Atz vereinbaren die Vertreter der örtlich vertretenen Parteien der ÖVP, der SPÖ, der FPÖ und der NEOS folgende freiwillige Einschränkung der Wahlwerbung für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis nach der Nationalratswahl, spätestens bis 10.10.2024:

- a) Die politische Werbung wird auf die Ortsgebiete von Muggendorf und Thal, die durch die Ortstafeln gekennzeichnet sind, sowie auf der durch eine 50 km/h Beschränkung und der Zusatztafel „Thal“ gekennzeichnete Rotte Thal beschränkt.
- b) Die Anzahl der Werbeplakate und Beschriftungen, die zur selben Zeit aufgestellt oder angebracht sind, wird mit 10 Stück pro politische Partei für das gesamte Gemeindegebiet von Muggendorf begrenzt. Plakate, welche auf Laternen angebracht sind, die für beide Straßenseiten ersichtlich sind, gelten als ein Plakat.
- c) Für die Anbringung der politischen Werbungen werden die Beschränkungen und Verbote des § 31 Abs 1 und 2 der StVO eingehalten. Demnach werden keine Werbungen und Beschriftungen an Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wie z.B. an Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Brückengeländer und Verkehrsspiegel, angebracht.
- d) Ausgenommen von Punkt c) ist die Anbringung von Werbeplakaten an Lichtmasten im Ortsgebiet, wenn diese das übliche Maß für derartige Werbeplakate nicht übersteigen, die Anbringung so erfolgt, dass der obere Rand des Plakates maximal 2,5 m vom Boden entfernt ist und keine Sicht – oder Verkehrsbehinderung besteht.
- e) Zulässig ist auch die Werbung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an mobile Ständer, an im Boden befestigte Pfosten, Beschriftungen etc., wenn keine Gesamthöhe über 1,5m (obere Rand der Werbung) und kein Flächenausmaß von über 1m² erreicht wird und keine Verkehrs- oder Sichtbehinderung besteht.
- f) Zulässig ist die politische Werbung mit Zustimmung der Grundbesitzer auf deren Grundstücken im Ortsgebiet durch Plakate, Transparenten oder sonstige Wahlwerbungen, die entweder an einem Gebäude angebracht sind oder im Falle separater Aufstellung, wenn keine Gesamthöhe von 2 m überschritten wird.
- g) Die Errichtung, Anbringung oder Aufstellung von Werbungen erfolgt auf eigenes Risiko und eigener Verantwortung der aufstellenden Partei.
- h) Alle Werbungen, Ständer, Plakate etc. werden bis spätestens 10.10.2024 entfernt.
- i) Die Vertreter der politischen Parteien erklären Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung dieser Vereinbarung.

Muggendorf, am 02. September 2024

Für die ÖVP:	Uwe Mitter	Unterschrift
Für die SPÖ:	Brigitte Loidolt	Unterschrift
Für die FPÖ:	Roman Panzenböck	Unterschrift
Für die NEOS:	Matthias Pasquali	Unterschrift